Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 459
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Mario Czaja (CDU)

vom 01. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Februar 2021)

zum Thema:

Entwicklung von Kompetenzzentren für Sammelbestellungen spezifischer Warengruppen

und **Antwort** vom 12. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Mario Czaja (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 26 459
vom 01. Februar 2021
über Entwicklung von Kompetenzzentren für Sammelbestellungen spezifischer Warengruppen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Senat und die Bezirke haben sich dazu bekannt, die gesamtstädtische Steuerung und die Dienstleistungsqualität zu verbessern und die Digitalisierung der Berliner Verwaltung voranzubringen. Dabei sollen die Chancen und Potentiale der gemeinsamen Erledigung von Aufgaben genutzt und weitere Shared Services entwickelt werden.

1. Welche Maßnahmen hat der Senat unternommen, um Shared Services zur Verbesserung des Verwaltungshandelns im Land Berlin zu entwickeln?

Zu 1.:
Die Senatsmitglieder und Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister haben im Mai 2019 den Zukunftspakt Verwaltung geschlossen, zu dem auch die von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport koordinierte Durchführung eines Vorhabens „Shared Services“ gehört. Der Senat berichtet dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses regelmäßig über den jeweils aktuellen Stand der Umsetzung des Zukunftspakts Verwaltung einschließlich des vorgenannten Vorhabens.

2. Welche Potenziale misst der Senat der Bündelung von Beschaffungen und Ausbau von landesweiten Sammelbestellungen spezifischer Warengruppen durch Etablierung von einzelnen spezialisierten Kompetenzzentren (unabhängig vom Landesverwaltungsamt) zu?

Zu 2.:
Die gebündelte Beschaffung gleichartiger benötigter Güter und Dienstleistungen, die auch in den Ausführungsvorschriften Nr. 7 zu § 55 der Landeshaushaltsordnung vorgegeben ist, ermöglicht unter anderem die mengenbedingte Reduzierung der Beschaffungspreise sowie die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und Sicherstellung der Qualität der beschafften Güter und Dienstleistungen und des Beschaffungsverfahrens.

Die Durchführung behördenübergreifender Beschaffungen spezifischer Warengruppen durch entsprechend spezialisierte Behörden außerhalb des Landesverwal-

tungsamtes (LVwA) bietet darüber hinaus noch weitergehende Potenziale. Dies kann zum Beispiel bei in diesen Behörden in besonderer Weise vorhandenem warengruppenbezogenen Fachwissen oder bei der häufigen Durchführung eigener nicht gleichartiger Beschaffungen aus der betroffenen Warengruppe der Fall sein. Aufgrund dieser Sachlage erfolgen Beschaffungen der Verwaltung im IT-Bereich über das IT-Dienstleistungszentrum Berlin, das die nicht selbst erbrachten Leistungen im Wege der Sammelbestellung beschafft. In Bezug auf die Sammelbestellungen, in denen die genannten Voraussetzungen für eine Verortung bei einer bestimmten Fachbehörde nicht oder nicht ausreichend vorliegen, ist es sachgerecht, diese – wie bisher - bei einem warengruppenübergreifenden allgemeinen Sammelbesteller (LVwA) zu bündeln.

3. Welche konkreten Maßnahmen wurden veranlasst, um diese Kompetenzzentren aufzubauen und wie konnte dies - insbesondere im Hinblick auf die Realisierung von besonderen Beschaffungsbedarfen während der Corona-Pandemie – bereits angewendet werden?

Zu 3.:
In Bezug auf die Beschaffungen im IT-Bereich hatte das Abgeordnetenhaus bereits im Jahr 2016 im Rahmen des E-Government-Gesetzes Berlin rechtlich verpflichtend festgelegt, dass die Verwaltungsbehörden die verfahrensunabhängige IKT, IT-Basisdienste und Unterstützungen bei der laufenden Anpassung der IT-Fachverfahren an die Basisdienste vom IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ) beziehen müssen. Das ITDZ beschafft die bestellten Produkte und, soweit es diese nicht selbst erbringt, Leistungen in Form von Sammelbestellungen (Rahmenverträgen).

Eine Veranlassung, darüber hinausgehende Kompetenzzentren für landesweite Sammelbestellungen spezifischer Warengruppen aufzubauen, bestand nicht.

Im Hinblick auf die angesprochene Deckung von kurzfristig und temporär auftretenden besonderen Beschaffungsbedarfen – wie aufgrund der Corona-Pandemie - durch ein bereitstehendes Kompetenzzentrum für die Sammelbestellung der diesbezüglich benötigten Warengruppen ist zu berücksichtigen, dass eine Umsetzung derartiger Beschaffungen mittels eines Aufbaus eines darauf spezialisierten Kompetenzzentrums eines zeitlichen Vorlaufs bedarf und deshalb in der Regel nicht zielführend sein dürfte. Hinzu kommt, dass dem Aufwand für den Aufbau eines entsprechenden Kompetenzzentrums im Regelfall ein dauerhafter Bedarf gegenüberstehen sollte.

Unabhängig von einem Aufbau spezialisierter Kompetenzzentren für Sammelbestellungen spezifischer Warengruppen ist darauf hinzuweisen, dass in der Situation im Frühjahr letzten Jahres, als ein erhöhter Bedarf an persönlichen Schutzausrüstungen und zugleich Lieferengpässe diesbezüglicher Anbieter bestanden, die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung ab März 2020 die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung für das Personal Berlins im Ordnungs-, Rettungs-, Gesundheits- und Pflegewesen für einen Bedarf von drei Monaten übernommen hatte, um kurzfristig die Gefahrenabwehr und die weitere Funktionsfähigkeit der genannten Systeme gewährleisten zu können (vgl. auch Antwort des Senats vom 26.01.2021 zur Frage 6 der Schriftlichen Anfrage 18/ 26 018). Zudem hatte aufgrund der auch bundesweit zeitweise bestehenden Lieferengpässe bei gleichzeitig akuten Bedarfslagen der Bund im zweiten Quartal 2020 in erheblichem Umfang in gesonderten Ausschreibungen zentral Persönliche Schutzausrüstungen beschafft und nach deren Lieferung an die einzelnen Bundesländer verteilt.

4. Welche Maßnahmen hat der Senat zum Ausbau der IT-Unterstützung für Sammelbestellungen unternommen, um eine Digitalisierung der Bestellabwicklung beim Sammelbestellverfahren zu erreichen?
5. Welche Möglichkeiten wurden geschaffen, um insbesondere die Bezirke bei der Bestellabwicklung zu entlasten und Bestellprozesse effizienter zu gestalten?

Zu 4. und 5.:
Das LVwA veröffentlicht zu seinen abgeschlossenen landesweiten Rahmenverträgen Rundschreiben mit Darstellungen der so beschafften Produkte mit Ausnahme der Preise auf seinen Intranetseiten und zudem in der landesweiten Rundschreibendatenbank. Zudem werden diese Rundschreiben einschließlich der Preise per Mail an die zuständigen Bereiche der teilnehmenden Behörden (einschließlich der Schulen) übermittelt. Die Bestellvorgänge der Behörden unter Inanspruchnahme dieser Rahmenverträge erfolgen über E-Mail bzw. per Fax direkt an die jeweilige Vertragspartnerin bzw. den jeweiligen Vertragspartner. Um die Inanspruchnahme bestehender Rahmenverträge noch weiter zu erleichtern und zu verbessern, hat die Polizei Berlin für ihren Bereich das in der Frage 6 angesprochene eWarenhaus etabliert.

6. Ist es richtig, dass die Polizei Berlin bereits ein eWarenhaus für die Bestellabwicklung von Sammelbestellungen nutzt und die Möglichkeit besteht, dass andere Dienststellen der Landesverwaltung dieses eWarenhaus mitnutzen können?

Zu 6.:
Ja. Seit Mai 2019 befindet sich das eWarenhaus der Polizei Berlin mittels einer Plattform eines externen Anbieters im - zunächst pilothaften - Betrieb. Dabei gelang auch eine erfolgreiche Integration von einzelnen landesweiten Rahmenverträgen des Sammelbestellverfahrens des LVwA. Inzwischen ist das Vergabeverfahren für den Echtbetrieb des eWarenhauses mit Beginn 01.11.2020 abgeschlossen. Den Zuschlag hat der Anbieter, auf dessen Leistungen auch der Pilotbetrieb beruhte, erhalten. Im Vertrag ist neben dem von der Polizei umgesetzten Betrieb im Bereich der Polizei auch eine Option zur Erweiterung der Nutzung des eWarenhauses auf weitere Dienststellen des Landes Berlin enthalten. Die Inanspruchnahme der Erweiterungsoption ist zeitlich nicht begrenzt und den Dienststellen freigestellt, d. h. es gibt keine Nutzungsverpflichtung. Die leistungsanbieterbezogenen Kosten einer Erweiterung (Projekt- und Folgekosten) sind bereits vertraglich festgelegt.

7. Wenn ja: Welche Maßnahmen hat der Senat unternommen, um einen landesweiten Einsatz und Betrieb des eWarenhauses der Polizei Berlin zeitnah umsetzen und dauerhaft gewährleisten zu können? Wie wird die Finanzierung des landesweiten Betriebs des eWarenhauses sichergestellt?

Zu 7.:
Zusätzlich zu der vorgenannten vergaberechtlichen und vertraglichen Ermöglichung einer Nutzungsausweitung auf weitere Behörden wird derzeit als Bestandteil der Umsetzung des Vorhabens „Shared Services“ des Zukunftspakts Verwaltung, Handlungsfeld IV: „Prozesse in der Verwaltung verbessern“ - Projektsteckbrief Nr. 3, die landesweite Zurverfügungstellung des eWarenhauses einschließlich der organisatorischen Ausgestaltung und des Aspekts der Finanzierung geprüft.

Berlin, den 12. Februar 2021

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport